

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 29 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. September 2013

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 323 Rechtsverordnung zur Ausführung der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) (Rechtsverordnung Haushalt – RVO-HH-VELKD). Vom 28. September 2012 ..... 486
- Nr. 324 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 240). Vom 15. März 2012 ..... 487

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 325 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Lutherische Kirchen auf dem Weg: Zugänge zum Reformationsjubiläum 2017“. Vom 6. November 2012 ..... 488
- Nr. 326 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 6. November 2012 ..... 490
- Nr. 327 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 6. November 2012 ..... 490
- Nr. 328 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 6. November 2012 ..... 491
- Nr. 329 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Die Feier des Taufgedächtnisses“, Agendarische Handreichung zu Agende III, Die Taufe. Vom 6. November 2012 ..... 491
- Nr. 330 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Vom 6. November 2012 ..... 492
- Nr. 331 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 6. November 2012 ..... 495

**III. Mitteilungen**

Nr. 332	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014. Vom 28. Februar 2013 .....	495
Nr. 333	Beschluss der Kirchenleitung über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 4. Mai 2012 .....	496
Nr. 334	Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Aufhebung des Hans-Liermann-Stipendiums. Vom 16. März 2012 .....	496
Nr. 335	Tagung der Generalsynode 2013 .....	497
Nr. 336	Bekanntmachung der neuen Anschrift des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD .....	497

**IV. Personalmeldungen**

Kirchenleitung .....	497
Amt der VELKD .....	497
Gemeindegremium der VELKD .....	497
Theologisches Studienseminar der VELKD .....	498
Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD .....	498

**V. Aus den Gliedkirchen****VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB). Vom 15. August 2013 .....	498
Ordnung des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Programmausschuss. Vom 15. August 2013 .....	502

**I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien**

**Nr. 323 Rechtsverordnung zur Ausführung der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) (Rechtsverordnung Haushalt – RVO-HH-VELKD).**

**Vom 28. September 2012**

## § 1

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Erstellung des gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von der Generalsynode zu beschließenden Haushaltsplanes sowie für die Rechnungslegung.

## § 2

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus dem Haushaltsbeschluss der Generalsynode nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) nichts anderes ergibt, findet die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(1) Anstelle der in den Bestimmungen der HHO-EKD genannten „Synode der EKD“ ist zuständig die „Generalsynode der VELKD“.

(2) Anstelle des in den Bestimmungen der HHO-EKD genannten „Ständigen Haushaltsausschusses der Synode“

der EKD“ ist zuständig der „Finanzausschuss der Generalsynode der VELKD“.

(3) Anstelle des in den Bestimmungen der HHO-EKD genannten „Kollegiums des Kirchenamtes der EKD“ ist zuständig das „Referentenkollegium des Amtes der VELKD“.

(4) Anstelle des in § 43 Absatz 1 und in § 50 Absatz 1 der HHO-EKD genannten „Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes der EKD“ ist zuständig der „Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD“.

(5) Anstelle der in den Paragraphen der HHO-EKD genannten „Abteilungsleitung Finanzen“ ist zuständig der „Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtes der VELKD“; dies gilt nicht für die Bestimmungen der §§ 42 Absatz 1, 45 Absatz 3, 49 Absatz 2 und für § 52.

### § 3

Im Einzelnen werden nachfolgende Abweichungen bzw. Ergänzungen von den Bestimmungen der HHO-EKD festgelegt:

(1) Eine Beteiligung des in § 12 Absatz 2 der HHO-EKD genannten Finanzbeirates der EKD findet im Rahmen der Haushaltsaufstellung der VELKD nicht statt.

(2) § 16 der HHO-EKD findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Haushalt der VELKD gemäß Artikel 26 der Verfassung der VELKD durch einen Haushaltsbeschluss der Generalsynode in Kraft gesetzt wird.

(3) § 21 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
„Die Budgetverantwortung liegt grundsätzlich bei den Handlungsfeldverantwortlichen; Ausnahmen hiervon können im Haushaltsbeschluss kenntlich gemacht werden.“

(4) § 29 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt und ist entsprechend im Haushaltsbeschluss aufzunehmen:  
„Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.“

(5) In § 50 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kasse der EKD“ durch das Wort „VELKD“ ersetzt.

(6) § 50 Absatz 2 und Absatz 3 findet insoweit Anwendung, als bei Konten und Depots der VELKD das Amt der VELKD zuständig ist.

(7) In § 67 Absatz 2 f) werden die Wörter „Kasse der EKD“ durch die Wörter „Amt der VELKD“ ersetzt.

(8) § 70 ist wie folgt anzuwenden:  
Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich zu erstellen und dem Finanzausschuss der Generalsynode der VELKD zusammen mit dem Bericht des Oberrechnungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Die Kirchenleitung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Finanzausschusses zur Kenntnis, stellt den Jahresabschluss fest und legt diesen der Generalsynode der VELKD vor. Die Entlastung wird durch die Generalsynode durch Beschluss erteilt.

### § 4

Die gemäß § 72 der HHO-EKD vom Kirchenamt der EKD erlassenen Ausführungsbestimmungen finden, sofern die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands keine abweichende Regelung trifft, für die Vereinigte Kirche sinngemäß Anwendung.

H a n n o v e r, den 28. September 2012

**Der Leitende Bischof**

Gerhard U l r i c h

**Nr. 324 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 240).**

**Vom 15. März 2012**

Das Statut für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Nach dem bisherigen § 4 werden folgende neue §§ 4a und 4b eingefügt:

#### § 4 a

Beirat

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Liturgiewissenschaftlichen Institutes und begleitet den Leiter oder die Leiterin sowie die Geschäftsführung des Institutes in ihrer Arbeit.

(2) Dem Beirat obliegt insbesondere die Vernetzung der Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Institutes in die Gliedkirchen der VELKD, zu den Gottesdienstarbeitsstellen, zur Ökumene, zur Kirchenmusik und zur akademischen Theologie.

#### § 4 b

Bildung und Arbeitsform des Beirates

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Institutes, der Dekan oder die Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig, der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Amt der VELKD sind Mitglieder des Beirates. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(2) Die übrigen Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre von der Kirchenleitung berufen. Im Beirat sollen folgende Gremien und Institutionen vertreten sein:

- auf Vorschlag der Bischofskonferenz ein Mitglied der Bischofskonferenz,
- das Gottesdienstreferat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- der Liturgische Ausschuss der VELKD,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Einrichtung für die Aus- und Fortbildung der Gliedkirchen der VELKD, insbesondere aus einer der Gottesdienstleistungsstellen,
- bis zu zwei weitere Personen aus dem Bereich Kirchenmusik oder aus einem anderen Bereich der Kunst und der Kulturwissenschaft, bevorzugt aus einer der Gliedkirchen der VELKD.

(3) Als ständige Gäste werden für fünf Jahre von der Kirchenleitung berufen:

- ein Liturgiewissenschaftler oder eine Liturgiewissenschaftlerin aus dem Bereich der römisch-katholischen Theologie,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Liturgischen Konferenz, der oder die zugleich den Bereich der Praktischen Theologie vertritt.

(4) Im Übrigen gilt für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung am 17. Januar 1986 beschlossene Regelung für die Fachausschüsse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Der oder die von der Kirchenleitung berufene Vorsitzende vertritt den Beirat. Er oder sie ist bei der Berufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin durch die Kirchenleitung zu hören.

(6) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Amtes der VELKD.

(7) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

3. In den §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 sowie in den §§ 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „Lutherisches Kirchenamt“ durch die Worte „Amt der VELKD“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 15. März 2012

**Der Leiter des Amtes der VELKD**

Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

## II. Beschlüsse, Erläuterungen, Verträge, Verfügungen

**Nr. 325 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Lutherische Kirchen auf dem Weg: Zugänge zum Reformationsjubiläum 2017“.**

Vom 6. November 2012

### Informationen und Impulse für die Gemeinden

Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum hat sich die Generalsynode mit der Frage beschäftigt, was lutherische Lehre, Frömmigkeit und Tradition für die Kirche, die Gemeinden und die einzelnen Glaubenden heute bedeuten. Drei Referenten aus ganz unterschiedlichen kirchlichen und konfessionellen Kontexten haben sich mit der Frage auseinandergesetzt und dazu jeweils eine besondere Perspektive in den Blick genommen. Pfarrer Martin Junge, Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes (LWB) reflektierte unter dem Titel „Reformation und Inkulturation“ die Formen und Inhalte lutherischen Glaubens in den Kontexten der weltweiten Ökumene. Der Vorsitzende des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kurt Cardinal Koch, thematisierte die Frage nach dem Zusammenhang oder dem Bruch zwischen der Reformation und der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gemeinsamen Tradition unter der Perspektive „Reformation und Tradition“. Prof. Dr. Bernd Oberdorfer (Augsburg), Vorsitzender des Ökumenischen Studienausschusses der VELKD, beleuchtete in seinem Vortrag über „Reformation und Emanzipation“ Bezüge zwischen Luthers Theologie und dem modernen Freiheitsgedanken.

*1. Die folgenden Impulse wurden aus der Generalsynode in die Beratung der EKD-Synode eingebracht:*

**„Am Anfang war das Wort ...“ – Perspektiven für das Reformationsjubiläum**

### Reformation geht weiter ...

Es begann alles mit einer Tür. Dieses Bild tragen wir in uns: Die massive Kirchentür der Schlosskirche zu Wittenberg, Martin Luther in schwarzer Kutte, der auf sie zugeht und dann mit schweren Hammerschlägen ein großes mit Tinte beschriebenes Büttenpapier anschlägt. Mit der reformatorischen Erkenntnis des unmittelbaren und dem Menschen zugewandten Gott hat Luther damals Türen und Räume geöffnet. An dieser reformatorischen Bewegung gilt es festzuhalten und zu fragen, wo wir auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 Türen öffnen und neue Räume betreten.

### 1. Herzenstüren

Martin Luther hat das Wort wiederentdeckt, das Türen öffnet. Er verstand es so zu übersetzen, dass es die Herzen der Menschen bewegte. Die Aufgabe des Übersetzens stellt sich uns bis heute. Dazu sollten alle Ebenen der menschlichen Kommunikation genutzt werden. Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Martin Junge, erzählte eindrucksvoll, wie sehr das gehörte Wort auch in der *Körpersprache der Kirche* Ausdruck findet. Der Protestantismus hat die Konzentration auf das Wort lange Zeit mit einer Ablehnung der Körperlichkeit

verbunden. Doch in Jesus Christus ist Gott Mensch geworden: Das Wort wurde Fleisch. Gott berührt uns und lässt sich berühren. Zur Körpersprache der Kirche gehören von Anfang an die Sakramente, Taufe und Abendmahl, in denen Gott den Menschen nahekommt. Wir ermutigen die Gemeinden, Erfahrungen zu machen mit Formen wie Taufferinnerung, Krankensalbung oder Friedensgruß.

## 2. Kirchentüren

Luther wollte keine Türen zuschlagen. Dass es dennoch zu Trennungen kam, gehört zur Geschichte. Wir sind dankbar, dass sich, besonders in den letzten 50 Jahren, Türen geöffnet haben. Wir erinnern an die Leuenberger Konkordie (1973), die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (1999), wie auch den Versöhnungsprozess mit den Mennoniten (2011). Aber die Reformation geht weiter; das bedeutet für uns, mutig Räume zu öffnen, in denen Begegnung, theologische Gespräche und Tischgemeinschaft möglich werden. Darüber hinaus wäre es eine Chance, Pfingsten als das ökumenische Fest der gemeinsamen 2000-jährigen Glaubensgeschichte neu zu entdecken und zu feiern.

## 3. Türen in die Welt

Martin Luther hat die Tür in die Moderne einen Spalt weit geöffnet. Er erkannte, dass der Mensch persönlich verantwortlich ist vor Gott und in seinem Auftrag in die Welt hinein handeln soll. Damit war eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, dass sich später – auch aufgrund anderer gesellschaftlicher Prozesse – Bildungsgerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und diakonisches Handeln zu zentralen evangelischen Werten entwickeln konnten. Dies gilt nicht nur für uns in Deutschland, sondern für die Kirchen der Reformation weltweit. Die Reformation ist eine Weltbürgerin geworden. Wir sind dankbar für ökumenische Begegnungen, für den Dialog und die Lernprozesse, die sich daraus ergeben. Darum wollen wir das Reformationsjubiläum weltweit feiern – in der Zuversicht, dass Gott uns die Türen in die Zukunft öffnet.

*II. In der Generalsynode wurden folgende Impulse für die Weiterarbeit in den Gemeinden auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 gegeben.*

### 1. Reformation persönlich

In der lutherischen Tradition liegt ein großer Reichtum. Eine wesentliche Aufgabe auf dem Weg zum Reformationsjubiläum ist es, Wege zu diesem Schatz der Tradition zu eröffnen. Die Generalsynode ermutigt die Gemeinden, Aspekte des eigenen „lutherisch Seins“ zu entdecken und in vielfältigen Formen (Erzählcafés, Andachten und kulturellen Veranstaltungen) zum Ausdruck zu bringen.

### 2. Reformation weltweit unterwegs

In der Begegnung mit den ökumenischen Gästen wurde deutlich, dass sich die Reformation zu einer Weltbürgerin entwickelt hat. Es lohnt sich genauer hinzusehen, was auf dieser ausgedehnten Weltreise der Reformation wieder einwandert.

Die Generalsynode lädt die Gemeinden und Partnerschaftsgruppen der Gliedkirchen der VELKD ein, mit

ihren Partnern und Partnerinnen über die Bedeutung und Wirkungen der Reformation ins Gespräch zu kommen:

- a) Wie ist die Reformation in unsere Gemeinden und Kirchen gekommen?
- b) Welche Spuren (Materialien, Zeugnisse, Geschichten ...) sind bis heute bewahrt?
- c) Wie haben reformatorische Gedanken unser Leben verändert?
- d) Wie verstehen wir uns heute als lutherische Gemeinden / Kirchen in unserer Gesellschaft?
- e) Was ist uns daran besonders wichtig?

In diesem Zusammenhang begrüßt die Generalsynode, dass die Ratstagung des Lutherischen Weltbundes 2016 in Wittenberg unter dem Thema „Reformation und die Eine Welt“ stehen wird.

## 3. Reformation sinnlich

Die Generalsynode empfiehlt, die neue agendarische Handreichung „Die Feier des Taufgedächtnisses“ vielfältig zu nutzen und auch mit dieser Form der „Körpersprache der Kirche“ Erfahrungen zu machen.

## 4. Reformation ökumenisch lebendig

Die Generalsynode beauftragt das Amt der VELKD, Erfahrungen aus ökumenischen Pfingstfesten zusammenzutragen und daraus eine Arbeitshilfe für Gemeinden zu entwickeln. Die Generalsynode ermutigt die Gemeinden, zusammen mit ihren römisch-katholischen Nachbargemeinden das Taufgedächtnis ökumenisch zu feiern. Die agendarische Handreichung „Die Feier des Taufgedächtnisses“ bietet dazu Formulare und Gestaltungsvorschläge.

## 5. Reformation missionarisch kreativ

Die Generalsynode weist die Gemeinden auf die Neuausrichtung des Fonds der VELKD zur Förderung missionarischer Projekte hin, der 2013/2014 besonders Initiativen fördert, die die Einsichten der lutherischen Reformation aufnehmen und die Weitergabe des christlichen Glaubens in missionarischen Projekten umsetzen.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d, den 6. November 2012

**Der Präsident der Generalsynode**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

**Nr. 326 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.**

**Vom 6. November 2012**

**Auf dem Weg zu mehr Gemeinsamkeit**

1. Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, Gerhard Ulrich, für seinen ersten Bericht. Sie begrüßt es, dass er in Aufnahme des Mottos der Reformationsdekade „Am Anfang war das Wort“ die theologische Arbeit der VELKD am Gottesdienst und in der theologischen Bildung in den Vordergrund gestellt hat.
2. Der Leitende Bischof hat die neu akzentuierte Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) durch den Theologischen Ausschuss der VELKD vorgestellt und die BTE als „einen neuen wichtigen Schritt in der Entfaltung des Bekenntnisses“ angesichts der neuen Herausforderungen durch eine „quasi religiöse weltanschaulich-politische Ideologie“ gewürdigt. Die Generalsynode begrüßt diesen Impuls und betrachtet dies zugleich als einen weiteren Schritt zu mehr Gemeinsamkeit der evangelischen Kirchen. Die Generalsynode regt an, durch eine entsprechende Anerkennung der Confessio Augustana durch alle Gliedkirchen der EKD diese Gemeinsamkeit noch weiter zu stärken.
3. Im Blick auf den Prozess der Umsetzung des Verbindungsmodells benennt der Leitende Bischof eine Reihe positiver Entwicklungen zwischen EKD, UEK und VELKD.

Die Generalsynode ermutigt alle Beteiligten, diese Zusammenarbeit zu intensivieren.

Die Generalsynode unterstreicht den Gedanken ihres Leitenden Bischofs, dass der Protestantismus „eine pluralismusfähige Gestalt des Christentums“ braucht. Einheit und Vielfalt sind keine Gegensätze.

**T i m m e n d o r f e r S t r a n d**, den 6. November 2012

**Der Präsident der Generalsynode**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

**Nr. 327 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten**

**gehalten vor den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD**

**und den Mitgliedern der Vollkonferenz der UEK.**

**Vom 6. November 2012**

**„In der Schar derer, die da feiern“:  
Gegenseitig einladen – gemeinsam feiern**

Gegenseitig einladen – gemeinsam feiern: Unter diesem Wort stand der diesjährige Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber. Die Generalsynode ist dankbar, dass dies nicht nur eine Forderung blieb, sondern während der Synodentagung auch erlebt werden konnte. Mit Generalsekretär Martin Junge und Kurt Kardinal Koch haben Repräsentanten der weltweiten lutherischen Gemeinschaft einerseits sowie unserer römisch-katholischen Geschwisterkirche andererseits als Gäste an den Beratungen Anteil genommen.

Bereits im Anschluss an den letztjährigen Catholica-Bericht hat die Generalsynode Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber in dem Bemühen unterstützt, die ekklesiologischen und praktischen Implikationen der Taufe als ein Wirk- und Bekenntniszeichen der Einheit aller Christen weiterzuentwickeln. Evangelischen und römisch-katholischen Christen und Christinnen gilt gleichermaßen eine Erkenntnis Luthers: „Darum hat ein jeglicher Christ sein Leben lang genug zu lernen und zu üben an der Taufe.“ Die Generalsynode begrüßt es, dass mit dem diesjährigen Bericht weitere Reflexionen zu dieser Frage vorliegen und die ökumenische Bedeutung von Taufgedächtnisfeiern entfaltet wurde. Im Taufgedächtnis bringt sich Jesus Christus selbst in Erinnerung und ruft die Getauften erneut in die Gemeinschaft mit ihm und mit der Wirklichkeit des dreieinigen Gottes.

Die Generalsynode ist dankbar, dass sie dieses Geschehen gemeinsam mit ihren ökumenischen Gästen in der Lübecker St. Aegidienkirche feiern konnte. Dieser Tauerinnerungsgottesdienst hat eindrucksvoll erfahrbar werden lassen, dass in der Vergegenwärtigung des sakramentalen Bandes, das uns eint, eine gottesdienstliche Gemeinschaft über die konfessionellen Grenzen hinweg bereits heute existiert. Die Generalsynode regt an, dass evangelische Gemeinden zusammen mit ihren römisch-katholischen Nachbargemeinden diese Möglichkeit regelmäßig und in verlässlicher Absprache aufgreifen. So bietet sich z. B. der Nachmittag des Neujahrestages für solch einen ökumenischen Gottesdienst an.

Mit seinen Hinweisen zur Initiative „Ökumenisches Stundengebet“ und anderen ökumenischen Gottesdienstformen weist der Catholica-Bericht exemplarische Wege, wie darüber hinaus Christen und Christinnen vor Ort bereits bestehende Möglichkeiten des gemeinsamen gottesdienstlichen Lebens ausschöpfen können. Die Generalsynode begrüßt besonders ökumenische Projekte zu gemeinsamen Andachtsformen, wie jenes der Landeskirche Hannover und des Bistums Hildesheim. Sie hofft, dass diese gute Aufnahme in den Gemeinden finden. Dies gilt ebenso für Länder, in denen vergleichbare Mög-

lichkeiten bedauerlicherweise bisher nicht gegeben sind, worauf einige ökumenische Gäste aufmerksam machten.

Die Generalsynode unterstreicht den Wunsch des Catholica-Beauftragten, dass evangelische und römisch-katholische Christen auch am Tag des Herrn selbst die durch die Taufe bestehende Gemeinschaft vor der Welt bezeugen und gemeinsam Gott in Gebet, Lob und Bekenntnis dienen. Die Generalsynode ist mit dem Catholica-Beauftragten überzeugt, dass eine gegenseitige Einladung zum sonntäglichen, nichteucharistischen Gottesdienst bereits heute ein besonderer ökumenischer Dienst sein kann. Dankbar ist sich die Generalsynode bewusst, dass an besonderen Orten, an denen Menschen der Zugang zum Gottesdienst erschwert ist, bereits jetzt eine fruchtbare und selbstverständliche ökumenische Zusammenarbeit möglich ist. Zu erinnern ist hier an die Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge sowie an die Seelsorge in der Bundeswehr.

Die evangelischen Kirchen werden auch in Zukunft daran festhalten, alle getauften Christen und Christinnen auf Grund ihrer Taufe zu ihren Abendmahlsfeiern einzuladen. Damit wollen sie nicht Regeln der römisch-katholischen oder orthodoxen Kirchen in Frage stellen, sondern ihren eigenen Überzeugungen Ausdruck verleihen und treu bleiben.

„Gegenseitig einladen – gemeinsam feiern“: Die Generalsynode freut sich darauf, dass sich unsere Kirchen auch zukünftig gegenseitig einladen und einladen lassen, um so aneinander Anteil zu nehmen. Hier ist besonders an die beiden anstehenden Jubiläen in unseren Kirchen – 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil und 500 Jahre Reformation – zu denken. In der Aussprache zum Catholica-Bericht wurde deutlich, dass beide Kirchen auf einem guten Weg sind, hierfür Modelle zu entwickeln. Beide Jubiläen sind eine ökumenische Chance, gemeinsam innezuhalten, um den bisherigen Weg zu bedenken, heilvolle und schmerzhaftige Erinnerungen zur Sprache zu bringen und vor allem zu feiern, dass beide Ereignisse Christusjubiläen sind, die die befreiende und rechtfertigende Liebe Gottes bezeugen wollen.

Tim mendorfer Strand, den 6. November 2012

#### Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann

**Nr. 328** **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells.**

**Vom 6. November 2012**

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, bis zur 6. Tagung der 11. Generalsynode eine Evaluation des durch Vertrag vom 31. August 2005 vereinbarten Verbindungsmodells durchzuführen. Die Evaluation soll auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Leitend für diese Evaluation soll der

§ 2 Abs. 4<sup>1)</sup> des Vertrages sein, danach soll insbesondere überprüft werden, ob die jetzt gefundene Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann.

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, auf Grundlage dieser Evaluation Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten, durch die die in § 1<sup>2)</sup> des Vertrages aufgeführten Ziele zukünftig noch besser erfüllt werden können als heute. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihre Überlegungen mit der EKD und der UEK abzustimmen, der Generalsynode auf ihrer 6. Tagung im Jahr 2013 über den Fortgang zu berichten, und spätestens auf der 7. Tagung im Jahr 2014 Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalsynode bittet das Präsidium, die Bischofskonferenz und die Gliedkirchen, die Evaluation und die Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu begleiten.

Gleichzeitig regt die Generalsynode an, mit der EKD, der UEK und dem Reformierten Bund in theologische Gespräche über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Confessio Augustana als mögliches einendes Grundbekenntnis sowie die Barmer Theologische Erklärung einzutreten, damit eine neue Qualität des Verbindungsmodells innerhalb des Reformprozesses der EKD im Jahr 2017 entstehen kann.

Tim mendorfer Strand, den 6. November 2012

#### Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann

**Nr. 329** **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Die Feier des Taufgedächtnisses“, Agendarische Handreichung zu Agende III, Die Taufe.**

**Vom 6. November 2012**

Der Gottesdienstausschuss schlägt folgende Änderungen vor:

1. Dem Vorschlag der Bischofskonferenz der VELKD wird gefolgt und in den Ordnungen III und V beim Taufgedächtnis an der Taufstätte, S. 16 bzw. S. 24, als alternative Gestaltungsmöglichkeit jeweils die Variante von S. 31, der Bezeichnung durch die Liturgen, ergänzt.

1) § 2 Abs. 4 „Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.“

2) § 1 „Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.“

2. Dem Votum der Kirchenleitung der VELKD folgend soll der Möglichkeit, dass beim Taufgedächtnis mit Kindern auch Ungetaufte dabei sein werden, insofern Rechnung getragen werden, dass auf S. 35 der Satz ergänzt wird: „Sie können gegebenenfalls ein eigenes Segenswort oder -zeichen erhalten“. Auf S. 39 wird in der Rubrik der Hinweis gestrichen: „Ihnen kann beispielsweise eine Rolle in einer Musikgruppe oder ein anderer Dienst übertragen werden.“
3. Die beiden Gedächtnisse zu den Tauftagen, Ordnungen X und XI, sollen auch als Sonderdruck erscheinen.
4. In der Einführung wird das dritte Zitat, das auf den Theologen Günter Thomas zurückgeht, gestrichen.
5. Auf S. 13 wird die Einleitung der Lesung inklusiv formuliert: „Hört, wie Jesus *die Seinen* sendet.“
6. Auf S. 27 wird als erste Variante des Lobpreises ein Glorialislied, als zweite einer der neutestamentlichen Christushymnen, Kolosser 3,1-4, aufgeführt.
7. Auf S. 30 wird aus der Eröffnung des Gebetes die Anrede „Vater“ gestrichen, so dass es heißt: „Wir preisen dich, allmächtiger Gott, ...“.
8. Auf S. 35 wird die Einladung zum Taufgedächtnis mit Kindern an die im folgenden Formular, S. 40, angeglichen: „Ich lade alle Kinder ein, die getauft sind, nach vorn zu kommen ...“
9. Auf S. 36 wird die Doppelung der Nomina aufgelöst, so dass es heißt: „So bergen wir uns in seine Nähe und bekennen unseren Glauben an ihn.“
10. Auf S. 38 wird die mögliche Verteilung eines kleinen Geschenkes als eigener Schritt vor das Singen des Liedes gezogen, so dass der Hinweis, „Wir verteilen es beim folgenden Lied.“, entfällt.
11. Auf S. 41 wird als Begründung für die Bezeichnung mit dem Kreuz ergänzt: „Bei eurer Taufe habt ihr das Zeichen des Kreuzes empfangen, *weil ihr zu Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen gehört.*“ Entsprechend ist im Folgenden statt „Ich gehöre zu Gott“ zu sprechen: „Ich gehöre zu *Jesus.*“
12. Auf S. 44 wird der erste Satz der homiletischen Impulse gestrichen, so dass der Beginn lautet: „Die Zeichen der Taufe sprechen für sich.“
13. Auf S. 44 wird in den Hinweisen auf die kirchenjahreszeitlichen Zuordnungsmöglichkeiten des Taufgedächtnisses ergänzt: „Mancherorts wurden gute Erfahrungen mit der Feier des ökumenischen Taufgedächtnisses am Neujahrstag gemacht.“
14. Auf S. 47 wird als Text der biblischen Lesung statt Jesaja 43,1-7 die Perikopen von Jesus und Nikodemus eingesetzt, Johannes 3,1-8.
15. Unter den Texten zur Auswahl wird als Beispiel weiblich geprägter Taufspiritualität ein Gebet der Mystikerin Gertrud von Helfta aufgenommen:  
  
„Gott habe Erbarmen mit mir,  
und er sage mir Segen und Heil;  
er lasse sein Antlitz leuchten über mich,  
und er habe Erbarmen mit mir.“

Preis und Heil sage hinwiederum ihm  
in aller Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit mein Herz.  
Vom Angesicht des Herrn werde erschüttert  
das Erdreich meines Herzens,  
und im Lebenshauch seines Mundes  
werde wiedererschaffen und neugemacht  
der Atem meines Lebens:  
auf dass mich auf rechten festen Boden führe  
sein lebenspendender Geisthauch, der gut ist.“

Die Ordnung der ökumenischen Feier des Taufgedächtnisses II soll möglichst auch als Sonderdruck gemeinsam mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben werden. Das Amt der VELKD wird gebeten, entsprechende Gespräche aufzunehmen.

Unter Aufnahme der voranstehenden Änderungen beschließt die Generalsynode der VELKD, die agendarische Handreichung „Die Feier des Taufgedächtnisses“. Sie beauftragt das Amt der VELKD, die Handreichung zeitnah zu veröffentlichen.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d, den 6. November 2012

#### Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

### Nr. 330 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.

Vom 6. November 2012

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2013 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013.

Das Haushaltsjahr 2014 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	4.799.882 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.103.279 Euro
Finanzerträge von	249.360 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis als Fehlbetrag von	54.037 Euro
Ergebnis nach Verrechnung als Fehlbetrag von	55.037 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2014 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	4.720.068 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.064.347 Euro
Finanzerträge von	249.360 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis als Fehlbetrag von	94.919 Euro
Ergebnis nach Verrechnung als Fehlbetrag von	95.919 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(4) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht festgestellt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(6) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(7) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

## § 2 Umlagen

Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- a) Allgemeine Umlage für 2013 3.758.749 Euro
- b) Umlage 2013 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ 162.983 Euro
- c) Allgemeine Umlage für 2014 3.676.057 Euro
- d) Umlage 2014 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ 159.391 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlagenverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlagenverteilungsmaßstab ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche zu zahlen.

## § 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget Leben in der Gemeinde und Vermittlung des Glaubens  
Handlungsobjekt 40030405 Missionarische Projekte
- vom Budget Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Weltbund  
Handlungsobjekt 40040102 LWB-Zentrum-Wittenberg

- vom Budget Beziehungen zum Mitgliedskirchen des LWB  
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund  
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa.

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen inhaltlich zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushaltes zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage inhaltlich zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushaltes zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufügensbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

## § 4 Kollekten

Für das Haushaltsjahr 2013 sowie für das Haushaltsjahr 2014 sind jeweils gesamtchurchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

## § 5 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

## § 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

## § 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

## § 8 Schlussbestimmungen

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

## § 9 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Tim mendorfer Strand, den 6. November 2012

### Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann

### Gesamtergebnishaushalt

	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-54.450	-54.450	-54.550	-54.550
Erträge aus Umlagen	-3.928.632	-3.842.348	-3.880.703	-3.962.053
Zuschüsse von Dritten	-156.850	-157.800	-158.850	-159.800
Kollekten und Spenden	-294.000	-294.000	-294.000	-294.000
Sonstige ordentliche Erträge	-365.950	-371.470	-371.590	-371.600
Summe ordentliche Erträge	-4.799.882	-4.720.068	-4.759.693	-4.842.003
Personalaufwendungen	2.828.810	2.859.060	2.897.570	2.923.550
Zuweisungen	245.843	242.251	243.845	247.226
Zuschüsse an Dritte	271.010	271.990	250.620	252.410
Sach- und Dienstaufwendungen	1.476.670	1.413.120	1.397.120	1.389.770
Verfüungsmittel	1.420	1.420	1.420	1.420
Abschreibungen	31.000	31.000	31.000	31.000
Sonstige ordentl. Aufwendungen	153.010	153.010	151.210	153.210
Verstärkungsmittel	95.516	92.496	90.829	92.574
Summe ordentl. Aufwendungen	5.103.279	5.064.347	5.063.614	5.091.160
Finanzerträge	-249.360	-249.360	-249.360	-249.360
Ordentliches Ergebnis	54.037	94.919	54.561	-203
Außerordentl. Aufwendungen	1.000	1.000	1.000	1.000
Entlastung Personalkosten	-2.194.519	-2.215.958	-2.237.648	-2.260.492
Belastung Personalkosten	2.194.519	2.215.958	2.237.648	2.260.992
Ergebnis nach Verrechnung	55.037	95.919	55.561	1.297
Zuführung zu Rücklagen	59.063	37.750	37.750	42.508
Entnahme aus Rücklagen	-114.100	-133.669	-93.311	-43.805
Saldo (Bilanzergebnis)	0	0	0	0

### Kapitalflussplan

	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einzahlungen aus Erträgen	5.049.242	4.969.428	5.009.053	5.091.363
Auszahlungen aus Aufwendungen	-4.977.763	-4.941.851	-4.942.785	-4.968.586
Liquide Mittel (Endbestand)	71.479	27.577	66.268	122.777

### Haushaltsübersicht 2013

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwend.
1 Leitung und Verwaltung	-181.850	2.203.200
2 Recht und Finanzen	-4.055.649	123.100
3 Glaube und kirchliches Leben	-241.050	1.592.016
4 Ökumene	-319.833	854.763
5 Presse und Öffentlichkeitsarbeit	-1.500	330.200
Gesamtsumme	-4.799.882	5.103.279

### Stellenplan der VELKD für die Haushaltsjahre 2013/2014

	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
A Amt der VELKD	22,50	23,00	23,00
davon höherer Dienst	8,50	9,00	9,00
davon gehobener Dienst	3,00	3,00	3,00
davon mittlerer Dienst	11,00	11,00	11,00
B Studienseminar Pullach	8,75	8,75	8,75
davon höherer Dienst	2,00	2,00	2,00
davon gehobener Dienst	0,00	0,00	0,00
davon mittlerer Dienst	6,75	6,75	6,75
C Gemeindekolleg Neudietendorf	5,00	5,00	5,00
davon höherer Dienst	3,00	3,00	3,00
davon gehobener Dienst	0,00	0,00	0,00
davon mittlerer Dienst	2,00	2,00	2,00
D Liturgiewissenschaftliches Institut	2,00	2,00	2,00
davon höherer Dienst	1,00	1,00	1,00
davon gehobener Dienst	0,00	0,00	0,00
davon mittlerer Dienst	1,00	1,00	1,00
E LWB-Zentrum Wittenberg	1,00	1,00	1,00
davon höherer Dienst	1,00	1,00	1,00
davon gehobener Dienst	0,00	0,00	0,00
davon mittlerer Dienst	0,00	0,00	0,00
Gesamt	39,25	39,75	39,75

#### Vermerke zum Stellenplan

##### A Amt der VELKD

###### Höherer Dienst

0,00 B5

Die 0,5 Leitungsstelle wird von der EKD finanziert.  
Im Haushalt ist sie nachrichtlich dem HB 1 zugeordnet.

max. 5,00 A16

1,00 A16

Ruhegehaltsfähige Stellenzulage – Differenz zu B 2 – gem. § 42 Abs. 4 BBesG für die Geschäftsführung des DNK LWB ggf. nach 6-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion.

1,00 A16

Ruhegehaltsfähige Stellenzulage – Differenz zu B 2 – gem. § 42 Abs. 4 BBesG für die Vertretung des Leiters / der Leiterin des Amtes der VELKD ggf. nach 6-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion.

0,50 A15

Persönlicher Referent/-in des Leiters des Amtes; k. w. ab 01/2018

###### Mittlerer Dienst

0,50 EG 09

Sekretariat Leiter des Amtes

##### E LWB - Zentrum Wittenberg

###### Höherer Dienst

1,00 A15

Projektstelle; k. w. ab 01/2019

### Umlagenverteilungsmaßstab der VELKD für die Haushaltsjahre 2013/2014

	Prozentsatz	Betrag
Bayern	36,9437038600	1.448.833
Braunschweig	2,9880849800	117.185
EKM	4,3941926900	172.329
Hannover	20,9496472800	821.589
Nordkirche	25,7959472000	1.011.648
Sachsen	8,5074553900	333.640
Schaumburg-Lippe	0,4209686000	16.509
Summe	100,0000000000	3.921.733

**Nr. 331 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.****Vom 6. November 2012**

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2011 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theolo-

gische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2011 Entlastung erteilt.

3. Dem Amt der VELKD und der Leitung des Gemeindegremiums in Neudietendorf wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium Neudietendorf im Rechnungsjahr 2011 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführung des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2011 Entlastung erteilt.

T i m m e n d o r f e r S t r a n d, den 6. November 2012

**Der Präsident der Generalsynode**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

### III. Mitteilungen

**Nr. 332 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014.****Vom 28. Februar 2013**

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 wie folgt neu beschlossen:

**I. Geschäftsverteilung**

1. Der erste Senat ist zuständig für:
  - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
  - b) Rechtsmittelverfahren aus den bis zum 26. Mai 2012 selbstständigen Gliedkirchen Nordelbien und Mecklenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG), bzw. Rechtsmittelverfahren aus der ab dem 27. Mai 2012 bestehenden Nordkirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG)
  - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
  - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),

b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),

c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

**II. Stellvertretung**

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Landgericht Christoph Gann vertreten.

b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts Dr. Rainer Gemählich, wird durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Joachim Frhr. v. Barnekow vertreten.

c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

## 2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

**III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes**

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

**IV. Anhängige Verfahren**

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2012 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

C h e m n i t z, den 18. Februar 2013

gez. Dr. S c h a f f a r z i k

**Präsident**

L ü n e b u r g, den 23. Februar 2013

gez. v o n A l t e n

**Vizepräsident**

G r o ß e n h a i n, den 28. Februar 2013

gez. K l a b u n d e

**Superintendent**

**Nr. 333 Beschluss der Kirchenleitung über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).**

**Vom 4. Mai 2012**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

und von § 20 Abs. 3 über Verfahren bei Lehrbeanstandungen erhalten die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der genannten Gremien eine Aufwandsentschädigung.

**I. Höhe der Aufwandsentschädigung**

## 1. Es erhalten für die Mitwirkung je Verfahren:

- |  |          |
|--|----------|
| a) vorsitzende Mitglieder  | 230 Euro |
| b) berichtstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind | 180 Euro |
| c) weitere beisitzende Mitglieder  | 80 Euro  |

## 2. Mitglieder, die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## 3. Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung, vermindert sich die Aufwandsentschädigung nach Ziffer I.1 um die Hälfte.

Dies gilt nicht,

- für das berichtstattende Mitglied, wenn dieses bereits ein Votum gefertigt hat,
- die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung in der mündlichen Verhandlung abgegeben wird.

## 4. Tritt eine Stellvertretung in ein laufendes Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Ziffer I.3 Satz 1. Ziffer I.3 Satz 2 Buchstabe a) gilt entsprechend.

**II. Reisekostenvergütung**

Reisekosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der VELKD, konkretisiert durch die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 1. Juli 2009 und vom 17./18. März 2011, gezahlt.

H a n n o v e r, den 4. Mai 2012

**Der Leitende Bischof**

Gerhard U l r i c h

**Nr. 334 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Aufhebung des Hans-Liermann-Stipendiums.**

**Vom 16. März 2012**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. März 2012 über die Aufhebung des Hans-Liermann-Stipendiums folgenden Beschluss gefasst:

1. Das von der Vereinigten Kirche im Jahre 1982 gestiftete Hans-Liermann-Stipendium wird aufgehoben.
2. Die Stiftungsurkunde wird für ungültig erklärt.

H a n n o v e r, den 16. März 2012

**Der Leitende Bischof**

Gerhard U l r i c h

**Nr. 336 Bekanntmachung der neuen Anschrift des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD.**

Das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist in Leipzig umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD

Martin-Luther-Ring 3

04109 Leipzig

**Nr. 335 Tagung der Generalsynode 2013.**

Auf Einladung der Evangelischen Kirche im Rheinland findet die 6. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. bis 9. November 2013 in Düsseldorf statt.

## IV. Personalnachrichten

### Kirchenleitung

Aufgrund des Ausscheidens von Kirchenrat Dr. Jens **Lehmann**, Braunschweig, hat die Generalsynode am 6. November 2012 Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter **Vollbach**, Braunschweig, zum stellvertretenden Mitglied der Kirchenleitung gewählt.

### Amt der VELKD

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. März 2012 verlängert der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Berufung von Oberkirchenrates Dr. Oliver **Schuegraf** als Referent für ökumenische Grundsatzfragen und Catholica über den 14. Februar 2013 hinaus bis einschließlich 14. Februar 2018.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. März 2012 verlängert der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Berufung von Oberkirchenrätin Dr. Mareile **Lasogga** als Referentin für theologische Grundsatzfragen über den 31. Januar 2013 hinaus bis einschließlich 31. Januar 2018.

Oberkirchenrat Andreas **Brummer** ist mit Ablauf des 31. März 2013 auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Referent für Gemeindepädagogik und Seelsorge ausgeschieden und in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers zurückgekehrt. Ihm wurde dort eine übergemeindliche Aufgabe im Amtsbereich Hannover Süd-Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 3. Mai 2012 verlängert der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Berufung von Oberkirchenrätin Inken **Wöhlbrand** als Referentin für kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst über den 16. April 2013 hinaus bis einschließlich 30. September 2014.

Kirchenamtmann Hilko **Barkhoff** wurde mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Mai 2013 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pastor Dr. Georg **Raatz** aus Teterow im Kirchenkreis Mecklenburg mit Wirkung vom 1. September 2013 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten für Gemeindepädagogik und Seelsorge berufen; die Berufung kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Er wird die Amtsbezeichnung Kirchenrat führen.

### Gemeindekolleg der VELKD

Pfarrer Hendrik **Mattenklodt** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. Mai 2013 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Westfalen zum 1. November 2013 für die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zum theologisch-pädagogischen Referenten des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf berufen worden.

**Theologisches Studienseminar der VELKD**

Rektor Dr. Matthias **Rein** ist mit Ablauf des 31. August 2012 auf eigenen Wunsch als Rektor des Theologischen Studienseminars Pullach ausgeschieden, da er zum Senior im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt wurde.

PD Pastor Dr. Detlef **Dieckmann-von Bünau** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 1. November 2012 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. März 2013 für die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zum Rektor des Theologischen Studienseminars der VELKD berufen worden.

**Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD**

Pfarrerin Dr. Irene **Mildenberger** ist mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche in Leipzig ausgeschieden. Sie ist in die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgekehrt und von dort zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Pfarrerin des Evangelischen Augustinerklosters zu Erfurt beurlaubt.

Pfarrer Christian **Lehnert** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 2. Dezember 2012 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Wirkung vom 1. Mai 2012 für die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zum Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig berufen worden.

## V. Aus den Gliedkirchen

# VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

**Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB).****Vom 15. August 2013**

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der Bundesrepublik Deutschland bilden gemäß Artikel V und IX der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ (DNK/LWB) und beschließen hierfür folgende Satzung:

**I. Aufgaben und Organisation****§ 1****Aufgaben und Rechtsform**

(1) Das DNK/LWB fördert die Erfüllung der in Artikel III <sup>1)</sup> der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedskirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis

1) Artikel III lautet in Auszügen:

Der Lutherische Weltbund

- fördert die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus und stärkt die Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrages und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christenheit;
- fördert weltweit unter den Mitgliedskirchen diakonisches Handeln, Linderung menschlicher Not, Frieden und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung Gottes und gegenseitiges Teilen;
- fördert durch gemeinsame Studienarbeit die Gemeinschaft und das Selbstverständnis der Mitgliedskirchen und hilft ihnen, Aufgaben miteinander wahrzunehmen.

seiner Mitgliedskirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedskirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK/LWB, sich mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) abzustimmen.

(3) Das DNK/LWB ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Es besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2****Versammlung des DNK/LWB**

(1) An den Sitzungen des DNK/LWB nehmen als stimmberechtigte Mitglieder teil:

- a) je eine von den Mitgliedskirchen benannte Vertretung; Mitgliedskirchen mit mehr als 1 Million Kirchengliedern benennen zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die einander vertreten können,
- b) der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der VELKD,
- c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
- d) die Mitglieder des Rates des LWB aus den Mitgliedskirchen des DNK/LWB,

- e) zwei vom Jugendausschuss des DNK/LWB benannte Mitglieder,
- f) der Präsident oder die Präsidentin der General-synode der VELKD,
- g) der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder können ihre Vertretung im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b), f) und g) werden durch ihre Stellvertretung vertreten. Für das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. c) ist vom DNK/LWB ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedskirche, dem DNK/LWB, der Vereinigten Kirche oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestimmt sind.

(4) Zu den Sitzungen des DNK/LWB werden je ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitglieder gemäß Absatz V 2 der Verfassung des LWB eingeladen, denen das DNK/LWB Stimmrecht verleihen kann.

(5) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- a) die weiteren Mitglieder der Programmausschüsse des LWB aus den Mitgliedskirchen des DNK/LWB,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK/LWB, deren Teilnahme vom DNK/LWB beschlossen wird,
- c) eine vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung benannte Person.

### § 3

#### Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeisteramt

(1) Vorsitzender oder Vorsitzende des DNK/LWB ist der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK/LWB nach außen sowie den Mitgliedskirchen und dem LWB gegenüber.

(2) Der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden vom DNK/LWB jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB gewählt.

(3) Vorsitzender oder Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin im Amt.

### § 4

#### Sitzungen

(1) Das DNK/LWB tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mit-

gliedskirchen muss das DNK/LWB zu einer Sitzung einberufen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) An den Sitzungen nehmen beratend teil: der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie die Referenten oder die Referentinnen, die für das DNK/LWB tätig sind.

(4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstatterinnen oder Berichterstatterinnen entscheidet der oder die Vorsitzende des DNK/LWB, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK/LWB vorliegen.

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des LWB wird regelmäßig eingeladen; er oder sie kann sich vertreten lassen.

(6) Das DNK/LWB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Abs. 1 und 2). Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(7) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertretung der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer oder Teilnehmerinnen vom DNK/LWB getragen.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterzeichnen.

(9) Das DNK/LWB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5

#### Beschlussfassung zwischen den Sitzungen, Geschäftsführender Ausschuss

(1) Beschlüsse des DNK/LWB können durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des DNK/LWB sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Das DNK/LWB bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Zu dessen Aufgaben gehören:

- a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
- b) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Entwurfs des Jahresabschlusses,
- c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedskirchen begründet werden,

- d) die Vorbereitung der DNK/LWB-Sitzungen,
- e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DNK/LWB übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK/LWB ergeben,
- f) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedskirchen kann das DNK/LWB dem Geschäftsführenden Ausschuss in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 3 sind:

- a) der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des DNK/LWB, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen hierüber herstellen,
- b) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
- c) der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss), der oder die sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch ein Mitglied des Programmausschusses vertreten lassen kann,
- d) bis zu drei weitere Personen, die das DNK/LWB wählt,
- e) der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

(5) Der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom DNK/LWB aus der Mitte der Mitglieder gewählt; seine oder ihre Stellvertretung wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus seiner Mitte.

(6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und seine oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle nach § 9 Absatz 1 können an den Sitzungen beratend teilnehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

(7) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt.

## II. Ausschüsse

### § 6

#### Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss)

(1) Das DNK/LWB beruft für die Dauer der Amtszeit des Rates des LWB einen Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss). Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB-Abteilungen „Mission und Entwicklung“ und „Weltdienst“ sowie beim Stipendienprogramm die

Mitwirkung der Mitgliedskirchen sicherzustellen und zu koordinieren. Er nimmt weitere Aufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm das DNK/LWB zuweist. Der Programmausschuss stellt den Entwurf des Haushaltsplans des DNK/LWB im Handlungsbereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst auf und nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses in diesem Handlungsbereich entgegen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Programmausschusses wird vom DNK/LWB gewählt; den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

(3) Der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des DNK/LWB führt die Geschäfte des Programmausschusses.

(4) Das Nähere regelt eine vom DNK/LWB zu beschließende Ordnung.

### § 7

#### Vollversammlungsausschuss

(1) Das DNK/LWB bildet einen Vollversammlungsausschuss, der von dem oder der Vorsitzenden des DNK/LWB einberufen wird. Der Vollversammlungsausschuss befasst sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedskirchen Impulse, Initiativen und Informationen.

(2) Der Vollversammlungsausschuss besteht aus den von den Mitgliedskirchen entsandten und den vom DNK/LWB berufenen Mitgliedern. Bei der Entsendung und Berufung sollen Personen berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater oder Beraterinnen für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LWB und des DNK/LWB beteiligt sind.

(3) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll mindestens ein Jahr vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit der letzten Nachbereitungstagung.

(4) Das Nähere regelt das DNK/LWB.

### § 8

#### Weitere Ausschüsse, Ökumenischer Studienausschuss, Jugendausschuss

(1) Das DNK/LWB kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muss sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.

(2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das ein Ausschuss der VELKD entweder schon besteht oder gebildet werden soll, so kann dieser mit Zustimmung der Kirchenleitung der VELKD auch für das DNK/LWB tätig werden. In diesem Fall werden zusätzliche Mitglieder aus den nicht der VELKD angehörenden Mitgliedskirchen durch das DNK/LWB für die Amtsdauer dieses Ausschusses berufen.

(3) Der Ökumenische Studienausschuss (ÖStA) begleitet die theologische Arbeit und die ökumenischen Dialoge des LWB. Er prüft die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedskirchen und anderer geeigneter Institutionen, Gruppen und Personen und veranlasst einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedskirchen.

(4) Um die Arbeit des LWB mit jungen Erwachsenen zu begleiten und Themen des DNK/LWB aus dieser Perspektive zu bearbeiten, bildet das DNK/LWB einen Jugendausschuss, dessen Mitglieder von den Mitgliedskirchen entsandt werden. Der Ausschuss dient auch der Vorbereitung der Jugenddelegierten auf die Vollversammlungen des LWB. Der oder die Vorsitzende wird vom DNK/LWB auf Vorschlag des Jugendausschusses gewählt.

### III. Geschäftsführung

#### § 9

##### Geschäftsstelle und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) Die laufenden Geschäfte des DNK/LWB werden von einer Geschäftsstelle, die mit dem Amt der VELKD verbunden ist, geführt.

(2) Mitglieder der Geschäftsstelle sind der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin, die Referenten und Referentinnen des DNK/LWB und die Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD, die für das DNK/LWB tätig sind, sowie der Direktor oder die Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und seine oder ihre Stellvertretung sind Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD, die vom DNK/LWB im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD bestellt werden. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und seine oder ihre Stellvertretung führt der oder die Vorsitzende des DNK/LWB.

(4) Sitzungen der Geschäftsstelle finden unter Vorsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin statt, der oder die auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Martin-Luther-Bundes wird zu den Sitzungen eingeladen.

(5) Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die vom DNK/LWB mit der VELKD geschlossen wird. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin eine Beschlussfassung des DNK/LWB herbeiführen kann.

#### § 10

##### Weitere Referenten oder Referentinnen

Das DNK/LWB kann nach Maßgabe des Haushaltsund Stellenplanes, Referenten oder Referentinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen berufen. Das DNK/LWB gibt ihnen eine Dienstanweisung. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über diese Personen.

### IV. Mitarbeiter aus Nicht-Mitgliedskirchen

#### § 11

Für die Mitarbeit im DNK/LWB und im LWB können vom DNK/LWB auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedskirche des DNK/LWB angehören.

### V. Finanzen

#### § 12

##### Haushalt, Umlage

(1) Das DNK/LWB beschließt den Haushalt. Der Haushalt des DNK/LWB enthält die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK/LWB sowie die nach Artikel XV der Verfassung des LWB vom Rat des LWB festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die auf Empfehlung des Rates zu entrichtenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Beiträge.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sowie geplante Investitionen sind für ein Jahr oder mehrere Jahre in den Haushaltsplan aufzunehmen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplans.

(3) Das DNK/LWB stellt die Höhe der von den Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlage fest. Für die Höhe und den Verteilungsmaßstab gelten die von der Evangelischen Kirche in Deutschland für die allgemeine EKD-Umlage festgelegten Zahlen.

#### § 13

##### Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan des DNK/LWB enthält alle Erträge und Aufwendungen sowie alle geplanten Investitionen.

(2) Der Haushaltsplan gliedert sich in Handlungsbereiche. Die Handlungsbereiche enthalten insbesondere die vom Rat des LWB festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Beiträge, zu deren Zahlung sich die Mitgliedskirchen des DNK/LWB auf Empfehlung des Rates des LWB verpflichten.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist den Mitgliedskirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlussfassung zu übersenden.

#### § 14

##### Vermögen und Rechnungsführung

(1) Die Vermögenswerte des DNK/LWB werden im Benehmen mit der Geschäftsführung treuhänderisch von der VELKD durch das Amt der VELKD verwaltet. Das DNK/LWB kann dazu Anlagerichtlinien erlassen.

(2) Der Haushalt des DNK/LWB wird, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, nach den für die VELKD geltenden Vorschriften und Vereinbarungen unter der Verantwortung des Geschäftsführers oder der Geschäfts-

führerin von dem im Amt der VELKD für das DNK/LWB zuständigen Haushaltssachbearbeiter oder der Haushaltssachbearbeiterin als gesonderter Haushalt geführt.

#### § 15

##### Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der VELKD mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses beauftragten Personen oder Stellen.

(2) Das DNK/LWB beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.

### VI. Rechtliche Vertretung

#### § 16

Im Rechtsverkehr vertritt die VELKD die Belange des DNK/LWB. Zur Ausübung dieses Rechts wird der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertretung, bevollmächtigt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann für Einzelfälle Vollmachten erteilen.

### VII. Satzungsänderung

#### § 17

Für Änderungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des DNK/LWB erforderlich. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedskirchen des DNK/LWB.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### § 18

##### Anfall des Vermögens

Das von der VELKD treuhänderisch verwaltete Vermögen des DNK/LWB fällt im Falle der Auflösung des DNK/LWB nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedskirchen des DNK/LWB anteilmäßig nach dem letzten Umlageschlüssel zu.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28. Mai 2009.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD hat am 11. Januar 2013 der Übernahme der in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zugestimmt.

H a n n o v e r, den 15. August 2013

**Der Leitende Bischof der VELKD  
und Vorsitzende des DNK/LWB**

Gerhard U l r i c h

### **Ordnung des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Programmausschuss.**

**Vom 15. August 2013**

Gemäß § 6 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) beruft das DNK/LWB für die Dauer der Amtszeit des Rates des LWB einen Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss) und beschließt hierfür folgende Ordnung:

#### § 1

##### Aufgaben

1. Der Programmausschuss hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB-Abteilungen „Mission und Entwicklung“ und „Weltdienst“ sowie im Stipendienprogramm die deutsche Mitwirkung sicherzustellen und zu koordinieren.
2. Der Programmausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel für Programme und Projekte des LWB in den unter Ziff. 1 genannten Arbeitsbereichen. Er stimmt sich dazu mit den genannten Fachabteilungen im Gemeinschaftsbüro des LWB, mit den Mitgliedskirchen des DNK/LWB und mit den Kooperationspartnern in Deutschland ab.
3. Der Programmausschuss legt die Grundsätze für das Stipendienprogramm des DNK/LWB fest. Er empfiehlt dem DNK/LWB die Höhe des für das Stipendienprogramm festzusetzenden Finanzrahmens. Zur Behandlung von Einzelfragen und zur Vergabe von Stipendien bildet der Programmausschuss das Stipendienkomitee als Unterausschuss.
4. Der Programmausschuss vergibt Mittel für Projekte von Mitgliedskirchen des LWB im Bereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, deren Förderung nicht über den LWB möglich ist (Reservefonds des DNK/LWB).
5. Der Programmausschuss beschließt im Bereich der zwischenkirchlichen Hilfe über Hilfeleistungen in besonderen Notfällen und der individuellen Fürsorge (Notfonds des DNK/LWB).
6. Der Programmausschuss entscheidet über die Vergabe von Mitteln des Darlehensfonds für Projekte der Mitgliedskirchen im Bereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst.
7. Die mit den Punkten 1 bis 6 verbundenen Finanz- und Haushaltsfragen werden im Haushalt des DNK/LWB im Handlungsbereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst abgebildet. Der Programmausschuss ist für die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans in diesem Handlungsbereich zuständig. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Geschäftsführung.
8. Das DNK/LWB kann dem Programmausschuss weitere Aufgaben zuweisen.
9. Der Programmausschuss kann Vergaberichtlinien aufstellen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse bilden.

**§ 2****Zusammensetzung**

1. Dem Programmausschuss gehören als stimmberichtigte Mitglieder an:
  - a) ein oder eine von jeder Mitgliedskirche des DNK/LWB benannter oder benannte Vertreter oder Vertreterin,
  - b) die Mitglieder des Rates des LWB aus den deutschen Mitgliedskirchen, die in Programmausschüssen des LWB mitarbeiten, die dem Programmausschuss zugeordnet werden,
  - c) der oder die Vorsitzende des DNK-Stipendienkomitees.
2. Die Berater und Beraterinnen aus den deutschen Mitgliedskirchen, die im Rat des LWB in den Programmausschüssen des LWB mitarbeiten, die dem Programmausschuss zugeordnet werden, nehmen beratend an den Sitzungen teil.
3. Der oder die Vorsitzende des Programmausschusses wird vom DNK/LWB berufen. Den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählt der Programmausschuss aus seiner Mitte.
4. Die Amtszeit des Programmausschusses entspricht der Amtszeit des Rates des LWB.

**§ 3****Sitzungen**

1. Der Programmausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann weitere Sitzungen anberaumen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern beruft der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen ein.
2. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter der Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung und weiterer Tagungsunterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein.
3. An den Sitzungen nehmen in der Regel beratend teil:
  - der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Programmausschusses
  - die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB
  - die Fachreferenten oder die Fachreferentinnen des DNK/LWB
  - Mitarbeitende des Gemeinschaftsbüros des LWB aus den unter § 1.1 genannten Arbeitsbereichen
  - Vertreter oder Vertreterinnen der Diaspora-Werke, des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (EWDE), des Evangelischen Missionswerks in Deutschland (EMW) und der Union Evangelischer Kirchen (UEK)
4. Der oder die Vorsitzende kann sachverständige Personen zu den Sitzungen einladen.

5. Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall darf ein Mitglied sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf durch Stimmrechtsübertragung nur bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt.
6. Über die Sitzungen ist durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Programmausschusses ein Protokoll zu führen, das der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterzeichnen.

**§ 4****Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Programmausschusses führt der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin des DNK/LWB.

**§ 5**

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung

Die Zusammenarbeit des Programmausschusses mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, die vom DNK/LWB im Benehmen mit dem Programmausschuss abgeschlossen wird.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen und Ordnungen des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Programmausschuss.

H a n n o v e r, den 15. August 2013

**Der Leitende Bischof der VELKD  
und Vorsitzende des DNK/LWB**

Gerhard U l r i c h

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die künftige suchen wir.  
(Hebräer 13,14)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

**Stephan Flämig** wurde am 23. August 1946 geboren und arbeitete vom 1. Mai 1993 bis zu seinem Ruhestand am 31. August 2011 im Lutherischen Kirchenamt bzw. zuletzt im Kirchenamt der EKD. Er verstarb am 2. Juli 2012 im Alter von 65 Jahren.

**Dr. Friedrich August Bonde** wurde am 20. Januar 1939 in Itzehoe geboren und starb am 14. Januar 2013 in Bordesholm im Alter von 73 Jahren. Der langjährige Präsident des Landgerichts Kiel und Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande war in der Vereinigten Kirche zwischen 1991 und 1997 ehrenamtlich als Präsident des Disziplinarsenats tätig.

**Dagmar Tomasicchio** wurde am 28. August 1942 geboren und arbeitete von 1981 mit Unterbrechung bis zum 31. August 2007 im Lutherischen Kirchenamt. Sie verstarb am 5. August 2013 im Alter von 70 Jahren.

Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt  
Leiter des Amtes der VELKD

Christine Jahn  
Für die Mitarbeiterschaft